

POLIZEISPORTVEREIN BOTTROP E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Polizeisportverein Bottrop e.V., nachstehend PSV genannt, ist die direkte Nachfolgevereinigung der Abteilung Bottrop des PSV Recklinghausen e.V., dessen Gründung auf das Jahr 1921 zurückgeht. Die Lösung der Abteilung Bottrop erfolgte lt. Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung des PSV Recklinghausen am 16.12.1975. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop und ist unter Urkunden-Nummer: VR 191 beim Amtsgericht in Bottrop eingetragen.

2. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des PSV ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit und die Förderung kultureller Zwecke. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Betreibung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Förderung kultureller Zwecke insbesondere durch Förderung des traditionellen Brauchtums, z.B. Oster, Weihnachten, und einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, und des Faschings, Brauch des Mailebens.

3. Der PSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des PSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des PSV kann jede natürliche Person aber auch juristische Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat der Abteilung eine Beitrittserklärung einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich und fristgemäß vier Wochen vor dem Quartalsende erfolgen.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und Abmahnung durch die Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter bzw. unsportlicher Handlungen.

§ 4 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können statt eines Ausschlusses nach vorheriger Anhörung durch die Abteilungsleitung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen in schriftlicher Form verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Abmahnung

Maßregeln sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie weitere Abgaben werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgelegt. Der Beitrag hat sich in der Mindesthöhe den Regelungen des Landessportbundes NW anzupassen.

2. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr festzusetzen. Die Festsetzung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilungen.

Die Höhe der Beiträge muss kostendeckend festgelegt werden.

3. Über Stundung und Erlass in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand der zuständigen Abteilung.

4. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsbeirat
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Vereinsjugend

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die unter dem TOP Anträge der Jahreshauptversammlung zu stellenden Anträge sind bis zu 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Veröffentlichung der Einladungen erfolgt als Aushang in den Räumen des PSV, durch Bekanntgabe der Abteilungen in den Sportstätten und durch die WAZ oder deren Rechtsnachfolger. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss u.a. folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung
 - b) Bericht des Gesamtvorstandes zur geschäftlichen und finanziellen Situation des Vereins.
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vereinsbeirat

1. Zum Vereinsbeirat gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder ein delegiertes Mitglied aus der Abteilungsleitung.
2. Der gesamte Vereinsbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Der Vereinsbeirat soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Abteilungsleiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend und entscheidend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - geschäftsführendem Vorstand
 - 1 oder 2 Jugendbeauftragten
 - bis zu 10 Vorstandsbeiräten
 - b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und aufgehoben wird.

2. Die fünf Vorsitzenden gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die/der Jugendbeauftragte wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er gewährleistet darüber hinaus die kontinuierliche Vereinsführung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er zusätzlich geeignete Vereinsmitglieder einsetzen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vereinsbeirates.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Es können Ausschüsse gebildet werden. Die Leitung obliegt den jeweiligen Fachbereichsleitern bzw. den vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten Personen.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann eine Abteilung gegründet werden. Die neue Abteilung entsteht durch eine Gründungsversammlung.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit andere Regelungen des Vereins nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des PSV nicht betroffen wird. Die Abteilungen sind verpflichtet ihren Haushaltsplan des Folgejahres bis zum 15. November des laufenden Jahres an den Vorstand schriftlich zu übergeben.

2. Die Abteilung wird durch ihren geschäftsführenden Abteilungsvorstand geleitet. Dieser setzt sich aus mindestens einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zusammen.

Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss der Abteilungsleitung im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und aufgehoben wird.

3. Der geschäftsführende Abteilungsvorstand und evtl. Beisitzer werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr Vermögen dem Verein zu.

5. Die Abteilungen können sich im Rahmen der Vereinssatzung und den bestehenden Vereinsordnungen nach vorheriger Genehmigung des Gesamtvorstandes eine eigene Ordnung geben.

Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung gelten im Zweifelsfalle oder bei Nichtregelung die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet im Rahmen seines eigenen Haushaltsplanes über die Verwendung aller der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
4. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungs- sowie der Jugendversammlungen und Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen dem geschäftsführenden Vorstand in Kopie zuzustellen. Für Abteilungsprotokolle gilt eine Frist von 3 Wochen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandbeiräte werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt ausüben. Die einmalige Wiederwahl von einem Kassenprüfer ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer oder deren Stellvertreter geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 18 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie andere notwendige Ordnungen. Die Ordnungen werden vom gesamten Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den StadtSportbund der Stadt Bottrop mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung des PSV wurde auf der Gründungsversammlung am 16.12.1975 in Bottrop beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Vereinssatzung enthält die Satzungsänderungen, beschlossen bei den Mitgliederversammlungen vom 21.01.1980, vom 23.04.1986, vom 27.04.1988, vom 07.06.1995, vom 26.06.2002, vom 21.05.2006, vom 09.09.2009, vom 28.09. 2011 und vom 14.03.2012.

(Unterschriften von mindestens - 7 - Mitgliedern.)